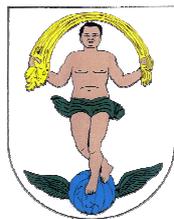


Wasserwehrsatzung der Gemeinde Gornsdorf



Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. September 2003 (SächsGVBl. Nr. 13, S. 418) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Frei-staat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55,159) beri. am 25.04.2003 (SächsGVBl. Vom 04.Juni 2003, S. 159) geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002(SächsGVBl.S. 333,351) hat die Gemeinde Gornsdorf mit Beschluss 61/04 vom 06.12.04 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Gornsdorf richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Alarm- und Einsatzplanes.
- (2) Für den Wasserlauf –Dorfbach- sind beim Erreichen eines bedrohlichen Wasserstandes (Hochwasserpegel nicht vorhanden) oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a. Alarmstufe I: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;

b. Alarmstufe II: Kontrolldienst

- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, wasserwirtschaftlichen Anlagen, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
- Beseitigung von Abflusshindernissen;

c. Alarmstufe III: Wachdienst

- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d. Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen;

(3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Die Gemeindeverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte, der Anlagen;
- b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
- c) die Art der Alarmierung;
- d) den Versammlungsort;
- e) die Ablösung und Versorgung;
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- h) die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr
- b) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen

- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. b) bis d) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs.
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. In besonders dringlichen Fällen ist eine telefonische Benachrichtigung möglich.

(3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 18 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste.

(4) Handlungen der nach Abs.1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden. Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 205).

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(4) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichtendienst

(1) Die Gemeindeverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gemeindegebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 4 Pkt.1 HWNDV).

(2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Gemeindeverwaltung einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt und dem Staatlichen Umweltfachamt abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Abs. 4 Pkt. 2 HWNDV).

(3) Die Gemeindeverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 4 Pkt. 3 HWNDV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;

b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 4 nicht nachkommt, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetz-widrigkeit widersprochen hat;

4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf

der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Ausfertigung

Gornsdorf, den 06.12.04

gez. Kunert

Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht durch Aushang an den Informationstafeln der Gemeinde in der Zeit vom 07.12.04 bis 24.12.04. Der Hinweis auf den Aushang erfolgte im Lokalteil Stollberg der Freien Presse vom 10.12.04.

Organisationsplan zur Wasserwehrsatzung der Gemeinde Gornsdorf

Der gemäß § 2 Abs. 4 der Wasserwehrsatzung vom 06. Dezember 2004 erstellte Plan wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Dezember 2004 bestätigt.

1. Alarmstufen

1.1. Allgemeine Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes: Haben nur den Charakter einer Vorinformation! Erhöhte Wachsamkeit hinsichtlich der konkreten Lage im Gemeindegebiet ist geboten.

1.2. Hochwassermeldungen der Landeshochwasserzentrale ohne das Erreichen von Alarmstufen werden ohne zusätzliche Handlungsaufforderung vom Landratsamt an die Gemeinde über den Faxanschluss 03721/ 6090124 weitergeleitet, außerhalb der üblichen Dienstzeiten über 03721/ 23491 (Faxanschluss der Bürgermeisterin), zugeleitet.

1.3. Pegelinformationen sind über die Internetseite der Landeshochwasserzentrale Sachsen (www.umwelt.sachsen.de/lfug/hwz/index.html, Abschnitt "Aktuelle Situation", Unterabschnitt "Wasserstände und Durchflüsse" und "Aktuelle Besonderheiten") abrufbar.

In der Gemeindeverwaltung sind an allen Arbeitsplätzen Internetanschlüsse vorhanden, Hauptanschluss: gemeindeamt@gornsdorf.de

1.4. Hochwassermeldungen bei Alarmstufen werden vom Landratsamt über den Faxanschluss 03721/ 6090124, außerhalb der üblichen Dienstzeit über 03721/23491 (Faxanschluss des Bürgermeisters), gleichzeitig mit Angabe der ausgelösten Alarmstufe und den erforderlichen Handlungen der Stadtverwaltung zugeleitet.

1.5. Bei Ausfall der Hochwassermeldungen der Landeshochwasserzentrale oder zu erwartender schneller Entwicklung des Hochwassergeschehens ist eine Person vom Bürgermeister mit der Beobachtung der Tendenz am Ufer des Dorfbaches zu beauftragen.

Die beauftragte Person hat ihre Feststellungen der Einsatzleitung zu melden. Die Einsatzleitung hat diese Meldung unverzüglich dem Landratsamt weiterzureichen.

2. Beschreibung und Bezeichnung des Bachabschnittes

Folgende Ortsbereiche sind bei Hochwassergefahr als gefährdet anzusehen:

Gewässer und Bezeichnung des Gefährdungsräume und von Schwerpunkten siehe Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan Spalten 2 und 4.

3. Verantwortliche, ihre Stellvertreter und zugeteilte Wachen

Der Einsatzleiter ist die Bürgermeisterin Frau Kunert, der Stellvertreter Herr Peter Schmelz.

Zugeteilte Wachen siehe Kräfteeinsatz im Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan Spalte 9.

4. Art der Alarmierung

4.1 Der Bürgermeister oder sein Beauftragter alarmiert telefonisch die FFW sowie die Verantwortlichen laut Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan.

4.2 Die Einwohner werden durch die vorhandene Sirene am Gemeindeamt (Heulton von 1 Minute Dauer) - und vor Ort informiert.

4.3 Die Gemeindeverwaltung Gornsdorf ist telefonisch unter der Nr. 03721/ 609010 erreichbar.

4.5 Nachdem der Bürgermeister oder sein Beauftragter die Maßnahmen nach den Ziffern 4.1 und 4.2. abgearbeitet hat, ist das Landratsamt, Katastrophenschutz, über die Gefahrensituation und die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

5. Versammlungsort und Sitz der Einsatzleitung

Versammlungsort für die Einsatzleitung und die alarmierten Kräfte der Feuerwehr ist das Gemeindeamt, Hauptstraße 83. Telefon- und Faxverbindungen siehe Punkt 8.1!

6. Ablösung und Versorgung

Der Einsatzleiter sorgt für eine Ablösung der eingeteilten Kräfte nach spätestens acht Stunden. Die Versorgung wird von den Verantwortlichen im Gemeindeamt organisiert.

7. Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

Bekämpfungsmittel Mengenangabe/ im Bauhof der Gemeinde, Hauptstraße 83

Absperrband: 2 Rollen

Arbeitshandschuhe

Äxte: 5 x.

Bauscheinwerfer: 2 x

Flachschaufeln: 5 x

Gummistiefel, verschiedene Größen

Kreuzhacken: 10 x

Notstromaggregat: 1 x

Sandsäcke, ungefüllt: 500 x

Wasserwehrsatzung

Schmutzwasserpumpen: 3 x

Spaten: 6 x

Spitzschaufeln: 6 x

Straßenbesen: 6 x

Verlängerungskabel 2 Trommeln a 50 m

Streusand für Sandsäcke

8. Nachrichtenübermittlung

8.1. der Bürgermeister ist über Tel. 03721/ 609010, Fax 03721/ 6090124; außerhalb der Dienstzeit über Tel. 03721/609010 oder 03721/ 23491 (gleichzeitig auch Faxanschluss!) oder der während seiner Abwesenheit beauftragte Stellvertreter über Tel. 03721/ 609010, Fax 03721/ 6090124 erreichbar.

Gez.

Kunert

Bürgermeisterin

Hochwasser – Alarm- und Einsatzplan der Gemeinde Gornsdorf vom 06.12.2004

lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung Wasserstand,	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/ durchzuführende Maßnahmen	Kräfte-einsatz	Mittel-einsatz	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.	Auerbacher Bach	bedrohlicher Wasserstand	Straße der Jugend 12/ 14/ 20/ 22/ 24 Auerbacher Straße 3-5 / 7/ 9/ 7 / Fabrikstraße 4	Wasser tritt über Flussbett	Sicherung mit Sandsäcken; Beseitigung von Abflusshindernissen vtl. Straßensperrung	Gemeinde, KSG- Leiterplatten GmbH FFW Udo Kunz Bewohner	Sandsäcke Schaufeln Absperrmittel	Gemeinde Annelie Günther, Jta Kunz FFW Jdo Kunz KSG Leiterplatten GmbH,	Bewohner Gewerbe
2.	Bach vom Naturbad	bedrohlicher Wasserstand	Bahnhofstraße 18	Wasser dringt in Grundstück	Beseitigung von Abflusshindernissen vtl. Straßensperrung	Gemeinde gegebenen falls VS Sonnen schutz / Drehseil Fensterbau GmbH	Schaufeln Sandsäcke Absperrmittel	Annelie Günther Uta Kunz FFW Udo Kunz	Bewohner Gewerbe
3.	Dorfbach	bedrohlicher Wasserstand	Bergstraße 2 Bachgasse 3/ 2/ 1 Hauptstraße entlang Dorfbach	Wasser dringt in Grundstücke und Häuser; Straßen/ Brücken werden überflutet	in den Brücken Beseitigung Abflusshindernissen; Sicherung der Brücken; Straßensperrungen und Umleitungen; vtl. auspumpen der Kellergeschosse;	Gemeinde: Jens Reppe FFW: Uwe Leonhardt FFW: Udo Kunz 1 Kamerad FFW: Bewohner	Sandsäcke Absperrmittel Schmutzwasserpumpen Bauscheinwerfer Schaufeln Besen	Jens Reppe Uwe Leonhardt Udo Kunz Wehrleitung oder 1 Kamerad FFW;	Bewohner Gewerbe
4	Zwönitz	bedrohlicher Wasserstand	Meinersdorfer Straße 2/ 3/ 4/ 5/ 6- Burkhardtsdorfer Straße 7/ 9/ 14/ 16- Wiesengrund 1/ 2/ 3	Wasser dringt in Grundstücke / Häuser Straßen/ Brücken werden überflutet	an den Brücken; Beseitigung von Abflusshindernissen Straßensperrungen und Umleitungen;	Gemeinde Jens Reppe FFW Uwe Leonhardt FFW Udo Kunz 1 Kamerad FFW Bewohner	Sandsäcke Absperrmittel Schmutzwasserpumpen Bauscheinwerfer Schaufeln Besen	Jens Reppe FFW: Uwe Leonhardt; Udo Kunz; Wehrleitung oder 1 Kamerad FFW /	Bewohner Gewerbe

Ausfahren der Sandsäcke: Gemeinde: Peter Schmelz; Werner Uhlmann

Kontrolldienst im Ort: Bürgermeister

Auspumpen der Kellergeschosse/vor Ort Verteilung der Sandsäcke/ ev. Evakuierungen: FFW

Sicherung der Brücken: FFW Uwe Leonhardt

Beseitigung von Abflusshindernissen an den Brücken: Jens Reppe mit Zivildienstleistenden

Straßensperrungen und Umleitungen: FFW: Udo Kunz/ Gemeinde :Karin Dolle

Telefon/evtl. Materialversorgung, Bekämpfungsmittel/ Versorgung der Helfer: Gemeinde : Corinna Voitell (Manuela Maier)

Kunert
Bürgermeisterin